

# **BVGer C-370/2010 vom 5. September 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-370\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-370_2010)

FR: TAF C-370/2010 du 5 septembre 2013

IT: TAF C-370/2010 del 5 settembre 2013

## **Regeste**

Anerkennung der Staatenlosigkeit

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Sofern das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgend zu erörternden Einschränkung - einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Anfechtungsobjekt ist vorliegend eine Verfügung, mit der die Vorinstanz auf ein Gesuch um Feststellung der Staatenlosigkeit aus formellen Gründen (fehlendes schutzwürdiges Interesse an einer entsprechenden Feststellungsverfügung) nicht eingetreten ist. Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das gestellte Begehren nicht eingetreten ist. Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, ein Gesuch um Feststellung der Staatenlosigkeit überhaupt auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz somit auf die Frage beschränkt, ob diese Weigerung im konkreten Fall berechtigt ist und die Vorinstanz somit zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. analog BVGE 2011/9 E. 5). Auf den Eventualantrag betreffend Feststellung der Staatenlosigkeit - sei dies nun durch die Vorinstanz oder gar durch das Bundesverwaltungsgericht - ist mithin nicht einzutreten, da diese Frage nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens bildet.

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, zu dem auch das Staatsvertragsrecht gezählt wird, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2, BVGE 2007/41 E. 2 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 2682/2007 vom 7. Oktober 2010 E. 1.2. und E. 1.3).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 25 Abs. 2 VwVG ist einem Begehren um eine Feststellungsverfügung zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse nachweist.

### **E. 3.2**

Nach Art. 1 Ziff. 1 des Staatenlosenübereinkommens gilt eine Person als staatenlos, die kein Staat auf Grund seiner Gesetzgebung als seine Angehörige betrachtet.

### **E. 4.1**

Zur Begründung seines Nichteintretensentscheides stellt sich das BFM auf den Standpunkt, der in Art. 25 Abs. 2 VwVG für den Erlass einer Feststellungsverfügung geforderte Nachweis eines schutzwürdigen Interesses sei vorliegend nicht erbracht. Das Bundesgericht bezeichne dieses schutzwürdige Interesse in seiner präzisierenden Rechtsprechung (insb. BGE 120 V 302 und BGE 119 V 13) als rechtliches oder tatsächliches Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Das Interesse müsse mithin spezifisch, aktuell und auf einen praktischen Nutzen ausgerichtet sein (BGE 120 Ib 351 E. 3a). Gemäss vorgängig gemachten Abklärungen bei der Rumänischen Botschaft in Bern und aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer aktuell Besitzer eines bis 2. September 2012 gültigen Staatenlosenpasses sei, stehe unbestrittenermassen fest, dass ihn Rumänien bereits als staatenlos im Sinne des Staatenlosenübereinkommens anerkannt habe. Besagtes Abkommen sei seinerseits im Lichte des Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 (III) vom 10. Dezember 1948, erlassen worden und bezwecke die Vermeidung eines "rechtsfreien Vakuums" durch Schaffung einer Ersatzbeziehung der keine Staatsangehörigkeit besitzenden Person zu einem die Staatenlosigkeit formell anerkennenden Staat. Für eine weitere Anerkennung der Staatenlosigkeit durch einen zweiten Vertragsstaat bestehe daher weder eine Notwendigkeit, noch sei ein solches Vorgehen vom Staatenlosenübereinkommen vorgesehen. Der von den rumänischen Behörden als staatenlose Person anerkannte und als solche in Rumänien mit einem Aufenthaltsrecht, einem gültigen Reisedokument und dem Recht auf konsularischen Schutz im Ausland ausgestattete Beschwerdeführer habe somit kein rechtlich schützenswertes Interesse an einer neuerlichen Prüfung der Staatenlosigkeit durch die Schweiz. Irrelevant sei dabei der Umstand, dass Rumänien über die Wiedereinbürgerung des Beschwerdeführers noch nicht entschieden habe. Gleichsam unerheblich sei der an die Adresse der rumänischen Behörden gerichtete Vorwurf der Diskriminierung der Roma. Die

in der Verfügung erwähnte Botschaftsabklärung zielte auf die Beantwortung der Frage ab, ob der Inhaber eines von den rumänischen Behörden ausgestellten Staatenlosenausweises der vorgelegten Art in Rumänien als Staatenloser im Sinne des Staatenlosenübereinkommens betrachtet werde. Die Rumänische Botschaft bestätigt dies in ihrem Antwortschreiben und hält insbesondere fest, dass ein solcher Staatenlosenpass den Beweis über die Identität und die Staatenloseneigenschaft mit Aufenthaltsberechtigung in Rumänien und mit unbeschränkter Reisefreiheit über geöffnete Grenzübergänge erbringe und der Inhaber im Ausland konsularische Assistenz und Schutz durch diplomatische und konsularische Behörden Rumäniens erhalte.

#### **E. 4.2**

In seiner Beschwerde und der Ergänzungseingabe macht der Beschwerdeführer demgegenüber geltend, die Anerkennung der Staatenlosigkeit durch einen Staat spreche nicht grundsätzlich gegen die Anerkennung durch einen weiteren Staat, zumal sich das Staatenlosenübereinkommen über diese Frage ausschweige und die Anerkennung deklaratorisch, nicht konstitutiv sei. Die zusätzliche Anerkennung der Staatenlosigkeit durch die Schweiz dränge sich vorliegend insoweit auf, als die im Staatenlosenübereinkommen vorgesehenen Mindestrechte durch Rumänien nicht gewährleistet würden. Vielmehr könne er sich als Angehöriger der systematisch diskriminierten Ethnie der Roma und in Anbetracht der rechtsstaatlichen Defizite in Rumänien nicht auf die im Abkommen festgelegten Rechte und insbesondere nicht auf die dort verankerte Nichtdiskriminierung berufen, wie das Beispiel des hoffnungslosen und ewigen Verfahrens zur Wiedererlangung der rumänischen Staatsbürgerschaft zeige. Dabei sei zu bedenken, dass genau dieses Land ihn zu einem Staatenlosen gemacht habe. Die Vorinstanz gehe somit zu Unrecht einzig von der Situation de jure aus, weshalb sich die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Vornahme weiterer Abklärungen im Hinblick auf die de facto Situation der Staatenlosen in Rumänien aufdränge. Jedenfalls habe er durchaus ein schutzwürdiges Interesse an der Anerkennung seiner Staatenlosigkeit auch durch die Schweiz, weshalb das BFM auf sein Gesuch einzutreten habe.

#### **E. 4.3**

Der damalige Instruktionsrichter begründete seinen in der Zwischenverfügung vom 15. März 2010 gemachten Hinweis auf die eher geringen Erfolgsaussichten der Beschwerde mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in Rumänien als Staatenloser anerkannt worden sei, dort ein Gesuch um Wiedereinbürgerung hängig habe und er seine rumänische Staatsangehörigkeit seinerzeit freiwillig aufgegeben habe, womit eine Anerkennung als Staatenloser gemäss Praxis (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5327/2007 vom 4. August 2009 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen) in aller Regel nicht in Betracht falle.

#### **E. 4.4**

In seiner die Beschwerdeabweisung beantragenden Vernehmlassung verweist das BFM bekräftigend auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung, ohne sich substantziell mit dem Beschwerdeinhalt näher auseinanderzusetzen.

#### **E. 4.5**

In seiner weiteren Beschwerdeergänzung vom 2. Juli 2012 hält der Beschwerdeführer fest, dass er nach wie vor staatenlos sei und dieser Zustand mittels den durch die rumänischen Behörden ausgestellten Staatenlosenausweis belegt sei. Das Verfahren zur Wiedererlangung der rumänischen Staatsangehörigkeit sei noch immer hängig. Unter

Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Staatenlosenübereinkommens, welche in der Vermeidung der Staatenlosigkeit bestünden, müsse seine Beschwerde gutgeheissen werden. Die Staatenlosenankennung durch die Schweiz sei für ihn insofern von besonderer Bedeutung, weil er nach Rumänien zurückgekehrt sei und nur als anerkannter Staatenloser beziehungsweise - gemäss dem beiliegenden Bundesgerichtsurteil vom 14. Juni 2010 - als zwar nicht anerkannter Staatenloser, aber herkunftiger Rumäne die Möglichkeit zur Wiederereinfahrt und zur Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz erhalte. Der Bezug zur Schweiz sei dabei am höchsten zu werten, weil sein Sohn A., wie der ebenfalls beiliegenden Meldebestätigung entnommen werden könne, inzwischen hier eingebürgert worden sei.

### **E. 5.1**

Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung besteht gemäss Art. 25 Abs. 2 VwVG, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Ein solches liegt vor, wenn glaubhaft ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses besteht. Der in Art. 25 Abs. 2 VwVG verwendete Begriff des schutzwürdigen Interesses ist im Ergebnis gleich zu verstehen wie in Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, Basel 2008, Rz. 2.30; vgl. ferner das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1875/2011 vom 15. Dezember 2011 E. 2.1).

### **E. 5.2**

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob das BFM im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 17. Dezember 2009 zurecht vom nicht erbrachten Nachweis eines schutzwürdigen Interesses im Sinne von Art. 25 Abs. 2 VwVG an der Feststellung der Staatenlosigkeit durch die Schweiz ausgegangen ist. Dies ist zu bestätigen, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen vorab auf die vollumfänglich zu stützenden Erwägungen gemäss angefochtener Verfügung und den in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 2010 gemachten Praxishinweis verwiesen werden kann. Die vorinstanzlichen Erwägungen bieten weder von Amtes wegen noch unter Berücksichtigung der auf Beschwerdeebene geltend gemachten Gegenargumentation stichhaltigen Anlass zur Beanstandung.

#### **E. 5.2.1**

Dabei ist zunächst festzustellen, dass Rumänien dem Staatenlosenübereinkommen am 27. Januar 2006 beigetreten und dieses für Rumänien am 27. April 2006 in Kraft getreten ist. Die Schweiz trat dem Abkommen bereits im Jahre 1972 bei. Art. 1 Ziff. 1 Staatenlosenübereinkommens hält fest, dass als staatenlos eine Person gilt, die kein Staat auf Grund seiner Gesetzgebung ("under the operation of its law", "par application de sa législation") als seinen Angehörigen betrachte. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsbeschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. "de iure"-Staatenlose). Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, *Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht*, Diss. Bern 1977, S. 1 ff. mit Hinweisen; BGE 115 V 4 E. 2b; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 7134/2010 vom 9. Juni 2011 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hält hierzu präzisierend fest, dass jemand nur dann als

staatenlos betrachtet werden kann, wenn er ohne eigenes Zutun die Staatsangehörigkeit verloren hat und diese nicht (wieder) erlangen kann. Wer seine Staatsangehörigkeit freiwillig aufgibt oder es ohne triftigen Grund unterlässt, sie zu erwerben oder wieder zu erwerben, kann sich daher nicht auf die Rechte aus dem Staatenlosenübereinkommen berufen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_36/2012 vom 10. Mai 2012 E. 3.1 mit Hinweisen). Damit wird verhindert, dass der Status der Staatenlosigkeit den ihm im Übereinkommen zugedachten Auffang- und Schutzcharakter verliert und zu einer Sache der persönlichen Präferenz wird. Es kann nicht Sinn und Zweck des Staatenlosenübereinkommens sein, die Staatenlosen gegenüber den Flüchtlingen, deren Status sich nicht nach dem Willen der Betroffenen richtet, besser zu stellen, zumal die Völkergemeinschaft seit langem versucht, die Zahl der Staatenlosen zu reduzieren. Das Staatenlosenübereinkommen wurde nicht geschaffen, damit Einzelne nach Belieben eine privilegierte Rechtsstellung erwirken können. Es dient in erster Linie der Hilfe gegenüber Menschen, die ohne ihr Zutun in eine Notlage geraten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_763/2008 vom 26. März 2008 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen ferner die am 21. Dezember 2012 beziehungsweise am 4. August 2009 ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-346/2010 [E.3] und C-5372/2007 [E. 3], je mit Hinweisen, und ebenso jenes vom 18. November 2011 C-1443/2010 E.4.1).

### **E. 5.2.2**

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung unbestrittenermassen ein durch Rumänien formell anerkannter Staatenloser. Ein Anspruch auf kumulative Anerkennung der Staatenlosigkeit durch einen anderen Staat besteht nach dem zuvor Erwogenen, aus dem zum einen die rein de jure Anknüpfung an den Staatenlosenbegriff und zum andern der bloss subsidiäre Charakter der Staatenlosenankennung deutlich hervortreten, offensichtlich nicht. Mit einer bereits bestehenden Staatenlosenankennung besteht für die betroffene und von keinem Staat als seine Angehörige betrachtete Person eine Ersatzbeziehung zu einem Staat. Unerheblich ist dabei, dass es sich beim die Staatenlosigkeit anerkennenden Staat um denselben (vorliegend Rumänien) handelt, der die Person zu einem früheren Zeitpunkt als seinen Bürger betrachtet hat. Selbst im hypothetischen Falle einer im Verfügungszeitpunkt nicht bestandenen de jure Staatenlosigkeit, wäre ein Begehren des Beschwerdeführers um Feststellung seiner Staatenlosigkeit durch die Schweiz weder rechtlich noch tatsächlich schutzwürdig gewesen, weil der Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit im Jahre 1992 aktenkundig auf eigenen Antrag hin, somit mit eigenem Zutun erfolgte. Weder im einen noch im anderen Fall war somit eine Vakuumsituation im Sinne obiger Erwägungen gegeben, die zu vermeiden der vorrangige Sinn und Zweck des Staatenlosenübereinkommens ist. Der Einwand des Beschwerdeführers, sein Verzicht auf die rumänische Staatsangehörigkeit sei damals nicht eigentlich freiwillig, sondern unter behördlichem Zwang erfolgt, kann schon deshalb nicht geglaubt werden, weil er ein solches Motiv erst am 6. Juli 2009 mit der Einreichung des vorliegend zu beurteilenden Gesuchs um Feststellung der Staatenlosigkeit durch die Schweiz eingebracht hat, nicht aber zuvor im Rahmen seiner zahlreich anhängig gemachten Asyl-, Reisepapier-, Staatenlosigkeits- und Wiedererwägungsverfahren (vgl. Sachverhalt Bstn. A ff. oben), in denen das Zwangsmotiv ebenso von erheblicher Relevanz hätte sein müssen. Diese Verfahren sind allesamt rechtskräftig abgeschlossen, wobei die meisten gar nicht in ein Beschwerdeverfahren mündeten oder im einen Fall gar durch Gesuchsrückzug beendet wurden. Die oben dargestellte Prozessgeschichte macht denn auch deutlich, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen Berufungen auf seine Staatenlosigkeit

nie eigentlich um die Vermeidung eines rechtlichen Vakuums oder einer Notlage ging, sondern um die Erlangung oder Aufrechterhaltung gefestigter Aufenthaltsrechte oder besserer internationaler Reisemöglichkeiten aus familiären oder gewerblichen Gründen. Ob dem Beschwerdeführer damit über die Schutzwürdigkeit hinausgehende rechtsmissbräuchliche Absichten entgegenzuhalten sind, kann in casu dahingestellt bleiben. Der Beschwerdeführer konnte jedenfalls im Verfügungszeitpunkt kein schutzwürdiges Interesse an einer kumulativen Staatenlosenankennung durch die Schweiz nebst jener durch Rumänien vorweisen und hätte damals auch kein schutzwürdiges Interesse an einer alternativen Staatenlosenankennung durch die Schweiz anstelle einer hypothetisch fehlenden Staatenlosenankennung durch Rumänien gehabt. Dementsprechend bestand auch nie Anlass zur Vornahme weiterer Abklärungen im Hinblick auf die Situation von de facto Staatenlosen in Rumänien. Für das vorliegende Verfahren irrelevant ist im Übrigen der Hinweis des Beschwerdeführers auf das ihn und den betreffenden Kanton als Beschwerdegegner betreffende, in der Materie des ausländerrechtlichen Aufenthaltsrechts ergangene Bundesgerichtsurteil vom 14. Juni 2010 (2C\_52/2010), laut dessen E. 4.3 (S. 6) er im Falle einer definitiven Verneinung seiner Staatenlosigkeit aufgrund seiner Herkunft als Rumäne zu behandeln wäre und insoweit die aus dem zwischen der Schweiz und der Europäischen Union geschlossenen Freizügigkeitsabkommen (SR 0.142.112.681) fließenden Ansprüche geltend machen könnte. Unbesehen des Umstandes, dass dem Beschwerdeführer die (durch Rumänien formell anerkannte) Staatenlosigkeit gar nicht abgesprochen wird, wären Ansprüche solcherart einzig auf dem hierzu vorgesehenen und bei den zuständigen kantonalen Behörden einzuschlagenden Weg der Beantragung einer ausländerrechtlichen Bewilligung geltend zu machen.

### **E. 5.2.3**

Aus dem Umstand eines angeblich seit langem hängigen und ohne Aussicht auf baldige und positive Aussicht bleibenden Wiedereinbürgerungsverfahrens in Rumänien vermag der Beschwerdeführer aus den zuvor gesagten Gründen ebenfalls kein schutzwürdiges Interesse an einer kumulativen Staatenlosenankennung abzuleiten. Als ein durch Rumänien bereits als staatenloser Anerkannter stehen ihm im Übrigen rechtliche Mittel zur Verfügung, einen entsprechenden Entscheid herbeizuführen und im Verweigerungsfall anzufechten (vgl. den in Art. 16 des Staatenlosenübereinkommens gewährleisteten Zutritt zu den Gerichten). In diesem Rahmen oder im Bedarfsfall auf den hierzu flüchtlingsrechtlich vorgesehenen Wegen wären auch die aus Sicht des Beschwerdeführers ethnisch begründeten verfahrensrechtlichen Diskriminierungen geltend zu machen. Eine allenfalls flüchtlingsrechtlich bedeutsame Benachteiligung kann aber nicht ein schutzwürdiges Interesse an einer Staatenlosenankennung begründen, da letztere - wie bereits gesehen - subsidiären Charakter hat (vgl. auch die Präambel zum Staatenlosenübereinkommen [3. Abschnitt]).

### **E. 5.3**

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob seit Ergehen der angefochtenen Verfügung neue Umstände sachverhaltlicher Art eingetreten sind, die nunmehr ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers an einer Staatenlosenankennung durch die Schweiz zu begründen vermögen. Der Beschwerdeführer verweist diesbezüglich auf die zwischenzeitlich (am 30. Dezember 2010) erfolgte Rückkehr nach Rumänien und den (am 2. September 2012) abgelaufenen, seinerzeit durch die rumänischen Behörden ausgestellten Staatenlosenausweis, und macht damit sinngemäss ein schutzwürdiges Interesse an einer

Staatenlosenankennung nunmehr einzig durch die Schweiz und nicht kumulativ zu Rumänien geltend. Diesen Umständen ist, da das Bundesverwaltungsgericht auf die Situation im Zeitpunkt seines (heutigen) Urteils abzustellen hat, im Sinne der Berücksichtigung echter Noven im Beschwerdeverfahren grundsätzlich Rechnung zu tragen, sofern ihnen Relevanz für die Frage des schutzwürdigen Interesses an einer Staatenlosenankennung zukommt. Diese Erheblichkeit liegt indessen nicht vor: Die Ausstellung eines Staatenlosenpasses hat keinen konstitutiven Charakter. Entsprechend führt der rein zeitliche Ablauf der Gültigkeitsdauer des Ausweises nicht zum Verlust der Eigenschaft und Ansprüche als Staatenloser. Der Aufenthaltsstaat (vorliegend Rumänien), und nur er, ist gemäss den Art. 27 und 28 des Staatenlosenübereinkommens für die allfällige Verlängerung oder Neuausstellung von Identitäts- und Reiseausweisen für Staatenlose zuständig, zumal der Beschwerdeführer in Rumänien - im Gegensatz zur Schweiz - unbestrittenermassen aufenthaltsberechtigt ist und sich seit zweieinhalb Jahren dort auch tatsächlich aufhält. Dem Beschwerdeführer steht es somit frei, bei den rumänischen Behörden die Beseitigung dieses ausweislosen Zustandes zu erwirken. Schliesslich ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Umstand einer zwischenzeitlichen Einbürgerung des (1988 geborenen und mithin volljährigen) Sohnes des Beschwerdeführers in der Schweiz keinerlei sachlichen Zusammenhang mit der Frage des schutzwürdigen Interesses des Beschwerdeführers an einer Feststellung seiner Staatenlosigkeit durch die Schweiz aufweist. Die personenbezogene emotionale Nähe zu einem Staat ist denn auch kein Kriterium für die Vorrangigkeit der Staatenlosenankennung durch einen Staat vor jener durch einen anderen Staat. Gänzlich irrelevant wird dieser Umstand für die Frage der kumulativen Staatenlosenankennung, weil eine solche aufgrund des Gesagten ohnehin ausgeschlossen ist.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung noch seither ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 25 Abs. 2 VwVG an der Feststellung der Staatenlosigkeit durch die Schweiz hatte beziehungsweise hat. Die Vorinstanz ist somit zu Recht aus formellen Gründen auf das Gesuch um Feststellung der Staatenlosigkeit nicht eingetreten. Es erübrigt sich, auf die gestellten Anträge und den Inhalt der Beschwerde und ihrer Ergänzungen näher einzugehen.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 800.-- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 13. April 2010 geleisteten Kostenvorschuss im selben Betrag gedeckt und mit diesem zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.